

## Satzung

### § 1

#### Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

Der Verein führt den Namen „BAPP - Verband Berliner Psychotherapeuten in der Kinder- und Jugendhilfe“. (Die Abkürzung BAPP verweist auf den vormaligen Namen Berliner Arbeitskreis für psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung.)

Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg und führt die Zusatzbezeichnung „e.V.“ in seinem Namen.

Der vollständige Name lautet dann:

“BAPP - Verband Berliner Psychotherapeuten in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.”

Die Kurzform des Namens lautet

“BAPP e.V.”

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

### § 2

#### Ziele, Zwecke, Aufgaben

- (1) Der Verein bildet einen Zusammenschluss von an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Berlin beteiligten Leistungserbringern.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Absicherung und Verbesserung der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung in Berlin. Dies soll erreicht werden insbesondere durch:
  - a) Entwicklung von Konzepten und Strategien
  - b) Beratung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten,
  - c) Fachliche Auseinandersetzung mit den anderen an der Versorgung Beteiligten (Verwaltung, Fachdienste, angrenzende Versorgungsbereiche),
  - d) Beratung der politischen Verantwortungsträger und Beteiligung an der fachpolitischen Willensbildung,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Informationsaustausch, Fortbildung- und Weiterbildung, Schulung,
  - g) Wahrnehmung von Verbandsfunktionen, einschließlich der Kooperation mit anderen Verbänden, Vertretung der Leistungserbringer in Verhandlungen und bei Vertragsabschlüssen,
  - h) Unterstützung von Betroffenen und Leistungserbringern in öffentlich-rechtlichen Auseinandersetzungen.
  - i) Bereitstellung eines unabhängigen Diagnose- und Beratungsangebots für ratsuchende Betroffene.

- (3) Der Verein versteht sich, neben seiner Verbandsfunktion, als Initiative der Hilfe zur Selbsthilfe; seine Arbeit kommt, je nach Anforderung, durch professionelles oder ehrenamtliches Wirken zum Tragen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle an der psychotherapeutischen Versorgung der Jugend- und Sozialhilfe Beteiligte aus dem freien und frei-gemeinnützigen Leistungsbereich werden, die als natürliche Personen die einschlägigen qualifikatorischen und berufsethischen Anforderungen erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist per Beitrittsformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Bankeinzug zu erteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) formlose schriftliche Kündigung an den BAPP- Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
  - b) Ausschluss (z.B. bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere wenn die jährlichen Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet wurden) durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Das Mitglied kann diese auch durch eine schriftliche Stellungnahme wahrnehmen. Mit einer Frist von 4 Wochen kann Widerspruch gegen den Ausschluss eingelegt werden, der aufschiebende Wirkung hat, dann hat die Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend endgültig zu entscheiden.
  - c) Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Außer der vorgenannten Mitgliedschaft ist – auf Antrag – eine Fördermitgliedschaft möglich, wenn das Mitglied nicht mehr an der Psychotherapieversorgung in der Jugend-/Sozialhilfe teilnimmt und die darauf bezogenen Leistungen (z.B. Rechtshilfekosten, Trägervertragsverwaltung etc.) nicht mehr in Anspruch nimmt, dennoch die Ziele des BAPP fördern will.

## § 4

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung repräsentiert den Willen der Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder werden auf ihren regelmäßigen Arbeitstreffen über alle wesentlichen Angelegenheiten und anstehenden Vorstandsentscheidungen informiert. In dringenden Fällen (z.B. Wahrung von Fristen) kann der Vorstand vorab die erforderlichen Maßnahmen treffen, über die sowohl auf dem nächsten Arbeitstreffen wie auch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu informieren ist. Nach Möglichkeit soll dann auf der nächstfolgenden regelmäßigen Mitgliederversammlung eine nachträgliche Bestätigung erfolgen.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes sowie seine Entlastung auf der Grundlage eines jährlichen Geschäfts- und Rechnungsberichtes; Wiederwahl ist möglich,
  - b) die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt sowie die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages einschließlich der Einzugstermine,
  - c) die Bestellung eines Rechnungsprüfers zur Kontrolle der Buchhaltung und des Jahresabschlusses, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellte(r) des Vereins sein darf. Der Rechnungsprüfer veröffentlicht sein Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung. Die Funktion der Rechnungsprüfung kann auch einem unabhängigen Steuerberater/ Steuerbevollmächtigten übertragen werden,
  - d) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern (s. § 3),
  - e) die Änderung der Satzung (s. § 8),
  - f) die Auflösung des Vereins (s. § 9),
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; schriftliche Abstimmungsbevollmächtigungen sind möglich, jedoch nur durch eine Vollmacht im Verhältnis 1:1.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zweidrittel- und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Fördermitglieder besitzen Antrags- und Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (7) Mitglieder, die zugleich beim Verein beschäftigt sind, nehmen an den ihr Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffenden Abstimmungen nicht teil.

- (8) Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied; über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.  
Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich; Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich auf begründetes schriftliches Verlangen eines Fünftels der Gesamtmitgliedschaft vom Vorstand einzuberufen.

## § 5

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist für die laufenden Geschäfte und alle Aufgaben und Funktionen verantwortlich, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Stehen ausnahmsweise nur zwei Vorstandsmitglieder zur Verfügung, muss halbjährlich nachgewählt werden.
- (3) Der Verein wird nach außen durch zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Nach Ablauf dieser Frist bleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder noch bis zum Antritt ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.  
Eine Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann eine Nachwahl für die restliche Vorstandsperiode erfolgen; sie muss erfolgen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt.
- (5) Der Vorstand kann in Ausübung seines Amtes professionelle Dienstleistungsanbieter beauftragen.
- (6) Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (Telefon, Fahrkosten etc.) sowie eine Vergütung für seine Tätigkeit als Vorstand in angemessener Höhe. Die Vergütung soll sich an dem aktuellen Kostensatz in der Berliner Jugendhilfe orientieren, da sie als Ausgleich für nicht zeitgleich zu leistende therapeutische Arbeit gedacht ist. Ferner soll die Haushaltslage des Vereins berücksichtigt werden.

## § 6

### **Kosten und Beiträge**

- (1) Die in der Regel für ein Kalenderjahr zu erstellende Haushaltsplanung umfasst alle vorgesehenen Kostenbestandteile.
- (2) Die Gesamtkosten werden auf die Mitglieder zu gleichen Teilen verteilt. Der genaue Betrag wird von der Mitgliederversammlung - pauschal gerundet - für ein Jahr festgelegt.
- (3) In dringenden Fällen kann vom Vorstand ein Nachtragshaushalt erstellt werden, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist - unabhängig vom Zeitpunkt des Bei- oder Austritts eines Mitglieds für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten.
- (5) Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

## § 7

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann von der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.
- (2) Über Satzungsänderungsanträge kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

## § 9

### Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit durch Abwesenheit von Mitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist - worauf bei der Einberufung durch den Vorstand ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- (2) In beiden Fällen ist zum Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden überschüssige Mitgliedsbeiträge an die vorhandenen ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen erstattet.

## § 10

### Schlussbemerkung

Diese Satzung löst die für die Belange des Vereins bisher geltende Geschäftsordnung vom 05.12.1997 ab.

Berlin, ..... Unterschriften: .....

#### Anmerkungen:

Die Satzung wurde am 04.03.2011 beschlossen; Änderungen in § 1 (Name), § 3 (Mitgliedschaft) und § 5 (Vorstand) wurden am 11.11.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg erfolgte am 16.02.2012 unter dem Aktenzeichen VR 31251 B.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu diesem Zeitpunkt sind: Wolf-Rüdiger Uth, Kathrin Vogt, Pieter Smessaert.

Die hier vorliegende Fassung weist gegenüber der Original-Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit einige kleine Veränderungen in der Formatierung und der Absatzgestaltung auf.